



Bescheid

I. Spruch

1. Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) stellt im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter und audiovisuelle Mediendiensteanbieter gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 80/2023, in Verbindung mit den §§ 61 Abs. 1, 62 Abs. 1 und 66 Abs. 1 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 83/2023, fest, dass die Schmittenhöhebahn AG (FN 059683w) als Veranstalterin des Kabelfernsehprogramms „Schmittentv“ die Bestimmungen gemäß § 9 Abs. 4 und § 10 Abs. 7 dritter Satz AMD-G dadurch verletzt hat, dass sie die spätestens am 31.12.2022 eingetretene Änderung in ihren Eigentumsverhältnissen durch das Ausscheiden der Salzburger Landes-Hypothekenbank AG (FN 35678y) und den Eintritt der Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft (FN 247579m) nicht bis zum 31.12.2022 der Regulierungsbehörde bekanntgegeben und insoweit für das Jahr 2022 keine vollständige Aktualisierung der in § 9 Abs. 2 und § 10 Abs. 7 dritter Satz AMD-G genannten Daten vorgenommen hat.
2. Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G wird festgestellt, dass es sich bei der Rechtsverletzung gemäß Spruchpunkt 1. um keine schwerwiegende Verletzung des AMD-G handelt.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 17.02.2023 leitete die KommAustria wegen des Verdachts der nicht erfolgten Aktualisierung der Eigentumsverhältnisse gegen die Schmittenhöhebahn AG gemäß §§ 61 Abs. 1, 62 Abs. 1 und 66 Abs. 1 AMD-G ein Verfahren zur Feststellung einer Rechtsverletzung ein und räumte ihr die Möglichkeit zur Stellungnahme ein.

Am 03.03.2023 nahm die Schmittenhöhebahn AG zum Schreiben der KommAustria Stellung. Sie führt darin im Wesentlichen aus, dass es zutrefte, dass die Schmittenhöhebahn AG seit 28.12.2010 als Kabelfernsehveranstalterin registriert sei. Allerdings werde die Eigenschaft als Fernsehveranstalterin bezweifelt.

Außerdem sei richtig, dass die bisherige Beteiligung der Salzburger Landes-Hypothekenbank AG im Wege einer Verschmelzung auf die Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft übertragen worden sei, wobei die Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft als aufnehmende Gesellschaft fungiert habe. Die Raiffeisenlandesbank Oberösterreich

[Kommunikationsbehörde Austria \(KommAustria\)](https://www.komm.austria.at)

Mariahilfer Straße 77–79
1060 WIEN, ÖSTERREICH
www.rtr.at

E: rtr@rtr.at
T: +43 1 58058-0
F: +43 1 58058-9191

Aktiengesellschaft sei bereits vor dieser Verschmelzung Muttergesellschaft der Salzburger Landes-Hypothekenbank AG gewesen. Eine echte Veränderung der wirtschaftlichen Eigentumsverhältnisse sei sohin nicht erfolgt und habe damit nicht stattgefunden. Eine darüberhinausgehende Information über die wirtschaftliche Eigentümerschaft der jeweiligen Gesellschafter liege nicht vor.

Es werde ersucht, von einer Feststellung der Rechtsverletzung Abstand zu nehmen.

2. Sachverhalt

Auf Grund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Die Schmittenhöhebahn AG ist seit 28.12.2010 als Anbieterin des Kabelfernsehprogramms „Schmittentv“ bei der KommAustria registriert.

Zuletzt wurde der KommAustria im Rahmen der Aktualisierungsmeldung für das Jahr 2017 bekanntgegeben, dass Aktionäre der Schmittenhöhebahn AG mit einem Anteil von 57,94 % die Porsche Gesellschaft m.b.H., mit einem Anteil von 20,79 % die Bankhaus Carl Spängler & Co. Aktiengesellschaft und mit einem Anteil von 7,47 % die Salzburger Landes-Hypothekenbank AG sind. 13,8 % der Aktien befinden sich in Streubesitz.

Im Rahmen der gemäß § 9 Abs. 4 iVm § 10 Abs. 7 dritter Satz AMD-G am 02.12.2022 vorgenommenen Aktualisierung für das Jahr 2022 machte die Schmittenhöhebahn AG keine Angaben hinsichtlich allenfalls eingetretener Änderungen in ihren Eigentumsverhältnissen.

Die Einsicht in die Website der Schmittenhöhebahn AG (<https://www.schmittentv.at/de/Unternehmen#:~:text=rund%20326%20Aktion%C3%A4re%3A,7%2C5%20%25%20Raiffeisenlandesbank%20Ober%C3%B6sterreich%20AG>) hat ergeben, dass die Salzburger Landes-Hypothekenbank AG als Aktionärin der Schmittenhöhebahn AG ausgeschieden ist. Neue Aktionärin mit einem Anteil von 7,47 % ist nunmehr die Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft (FN 247579m). Dieser Eigentumsänderung liegt eine Verschmelzung insofern zugrunde, als die Salzburger Landes-Hypothekenbank AG auf die Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft als übernehmende Gesellschaft übertragen wurde. Die Änderung wurde spätestens am 31.12.2022 rechtswirksam.

Eine Änderung bei den weiteren Aktionären der Schmittenhöhebahn AG ist bis 31.12.2022 nicht eingetreten.

Die Änderung der Eigentumsverhältnisse wurde der KommAustria seitens der Schmittenhöhebahn AG nicht bis zum 31.12.2022 im Zuge einer Aktualisierungsmeldung bekanntgegeben.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellung hinsichtlich des von der Schmittenhöhebahn AG bereitgestellten Kabelfernsehprogramms ergibt sich aus der entsprechenden Anzeige bei der KommAustria vom 28.12.2010 und den entsprechenden Akten der KommAustria.

Die Feststellungen hinsichtlich der am 02.12.2022 vorgenommenen Aktualisierungsmeldung ergeben sich aus den den Akten der KommAustria.

Die Feststellungen hinsichtlich der Eigentumsverhältnisse an der Schmittenhöhebahn AG sowie deren Änderung ergeben sich aus der Einsichtnahme in das offene Firmenbuch sowie in die Website <https://www.schmitten.at/de/Unternehmen#:~:text=rund%20326%20Aktion%C3%A4re%3A,7%2C5%20%25%20Raiffeisenlandesbank%20Ober%C3%B6sterreich%20AG>.

Die Feststellung hinsichtlich der Verschmelzung der Salzburger Landes-Hypothekenbank AG auf ihre Muttergesellschaft, die Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft, ergibt sich aus der insofern glaubwürdigen Stellungnahme der Schmittenhöhebahn AG vom 03.03.2023.

Die Feststellung, dass die Schmittenhöhebahn AG die gegenständliche Eigentumsänderung der KommAustria nicht bis zum 31.12.2022 angezeigt hat, ergibt sich aus den Akten der KommAustria und blieb seitens der Schmittenhöhebahn AG unbestritten.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zuständigkeit der Behörde

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KOG obliegt der KommAustria unter anderem die Wahrnehmung der Rechtsaufsicht über Mediendiensteanbieter nach den Bestimmungen des AMD-G.

Gemäß § 66 Abs. 1 AMD-G ist Regulierungsbehörde im Sinne dieses Bundesgesetzes die gemäß § 1 KOG eingerichtete KommAustria. Gemäß § 61 Abs. 1 AMD-G entscheidet die KommAustria über Verletzungen von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes von Amts wegen oder aufgrund von Beschwerden. Die Entscheidung besteht gemäß § 62 Abs. 1 AMD-G in der Feststellung, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung dieses Bundesgesetzes verletzt worden ist.

4.2. Verletzung von § 9 Abs. 4 und § 10 Abs. 7 AMD-G (Spruchpunkt 1.)

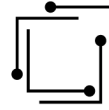
Die §§ 9 und 10 AMD-G lauten auszugsweise wie folgt (Unterstreichungen hinzugefügt):

„Anzeigepflichtige Dienste

§ 9. [...]

(2) Die Anzeige hat neben Namen, Adresse und allfälligen Vertretern und Zustellungsbevollmächtigten des Mediendiensteanbieters Nachweise über die Erfüllung der Anforderungen der §§ 10 und 11 zu enthalten. Weiters sind Nachweise über die für die Bestimmung der Rechtshoheit relevanten Tatsachen (Niederlassung) vorzulegen. Darüber hinaus hat die Anzeige zu enthalten:

- 1. im Falle eines Fernsehprogramms Angaben über die Programmgattung, das Programmschema, den Anteil der Eigenproduktionen und darüber, ob es sich um ein Voll-, Sparten-, Fenster- oder Rahmenprogramm handelt sowie überdies die maximale Programmdauer, bei Fensterprogrammen deren Anzahl und zeitlicher Umfang;*



2. im Falle eines audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf Angaben über den Programmkatalog, insbesondere den Umfang und die angebotenen Sparten und Sendungen;
3. Angaben über den Verbreitungsweg und die Verfügbarkeit (Versorgungsgrad) des audiovisuellen Mediendienstes.

[...]

(4) Die Mediendienstanbieter haben die in Abs. 2 genannten Daten jährlich zu aktualisieren und bis 31. Dezember eines jeden Jahres der Regulierungsbehörde zu übermitteln.

[...]

Mediendienstanbieter

§ 10. [...]

(7) Der Mediendienstanbieter hat der Regulierungsbehörde die zum Zeitpunkt der Antragstellung für eine Zulassung oder einer Anzeige bestehenden Eigentums- oder Mitgliederverhältnisse gemeinsam mit dem Antrag oder der Anzeige mitzuteilen. Stehen Anteile am Mediendienstanbieter im direkten oder indirekten Eigentum von Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften oder Genossenschaften, so sind auch deren Eigentumsverhältnisse bekannt zu geben, Treuhandverhältnisse sind offenzulegen. Der Mediendienstanbieter hat der Regulierungsbehörde jedenfalls jährlich bis zum 31. Dezember jedes Jahres die hinsichtlich der direkten und indirekten Eigentumsverhältnisse, Adresse und Vertretungsbefugnis aktualisierten Daten zu übermitteln. Änderungen der Eigentums- oder Mitgliederverhältnisse gegenüber dem Zeitpunkt der Zulassung oder der Anzeige sind der Regulierungsbehörde, vorausgesetzt die Änderung könnte zu einer geänderten Beurteilung der Übereinstimmung mit den Anforderungen nach § 10 oder § 11 oder für die Beurteilung der Feststellung über die Niederlassung nach § 3 führen, vom Mediendienstanbieter binnen vier Wochen ab Rechtswirksamkeit der Änderung zu melden; hat der Mediendienstanbieter Zweifel, ob die im vorstehenden Satz genannte Voraussetzung vorliegt und Grund zur Annahme, dass eine Aktualisierung erst zum Ende des Jahres daher allenfalls verspätet sein könnte, so kann er bis spätestens vier Wochen nach Rechtswirksamkeit der Änderung von der Regulierungsbehörde eine Feststellung darüber verlangen, ob eine derartige wesentliche Änderung vorliegt. [...]"

Die Gesetzesmaterialien zur Novelle BGBl. I Nr. 150/2020 (462 dB XXVII. GP, 7) halten im Zusammenhang mit der Novellierung der §§ 9 und 10 AMD-G, worin auch die Aktualisierungsverpflichtung verankert ist, Folgendes fest:

„[...]"

Die weiteren diesbezüglichen Ergänzungen konkretisieren die innerstaatliche Rechtslage im Hinblick auf die Verpflichtungen nach Art. 2 Abs. 5a der Richtlinie (Mitteilung von Änderungen) und Abs. 5b (Erstellung einer Liste). Dem Grunde nach entspricht schon die geltende österreichische Rechtslage seit der Novelle des Jahres 2010 den erst 2018 auf EU-Ebene eingeführten Anforderungen. Die Regelung in § 10 Abs. 7 dient seit ihrer Einführung im Jahr 2010 (wie ihre Vorgängerregelung in § 10 Abs. 6 PrTV-G, BGBl. I Nr. 84/2001) dem Zweck, die Regulierungsbehörde in die Lage zu versetzen, ihre Aufgabe als Rechtsaufsicht im Hinblick auf die Vorgaben der §§ 10 und 11 erfüllen zu können. Die Änderung in § 10 Abs. 7 soll einerseits die Anzahl der Meldeverpflichtungen für die

Mediendienstanbieter und gleichzeitig den Verwaltungsaufwand für die Behörde verringern. Um die Beurteilung, ob eine Änderung der Voraussetzungen nach §§ 10f AMD-G vorliegt, nicht dem Mediendienstanbieter allein zu überlassen und diesen nicht in Zweifelsfällen bei falscher Beurteilung mit dem Risiko einer verspäteten Meldung zu belasten, kann der Anbieter einen Feststellungsbescheid verlangen. Ansonsten genügt im Sinne einer jährlichen Aktualisierung eine Bekanntgabe bis zum 31. Dezember jedes Jahres (§ 9 Abs. 4). Das vorgesehene System verringert den administrativen Aufwand, trägt aber dennoch im Sinne der Transparenz dafür Sorge, dass Änderungen der Regulierungsbehörde lückenlos bekanntgegeben werden.“

Gemäß § 9 Abs. 4 und § 10 Abs. 7 AMD-G haben Mediendienstanbieter die in § 9 Abs. 2 und § 10 Abs. 7 dritter Satz AMD-G genannten Daten jährlich zu aktualisieren und der Regulierungsbehörde bis 31. Dezember eines jeden Jahres zu übermitteln. Gemäß § 10 Abs. 7 dritter Satz AMD-G umfasst die Aktualisierungsverpflichtung auch die Verpflichtung zur Übermittlung der hinsichtlich der direkten und indirekten Eigentumsverhältnisse, Adresse und Vertretungsbefugnis aktualisierten Daten.

Sinn und Zweck der Bestimmungen des § 9 Abs. 4 und § 10 Abs. 7 AMD-G ist es entsprechend den Gesetzesmaterialien, sicherzustellen, dass die zuständige Regulierungsbehörde ohne langwierige und umfangreiche Erhebungen in die Lage versetzt wird, ein aktuelles Verzeichnis der Mediendienstanbieter führen und ihre Aufgabe als Rechtsaufsicht im Hinblick auf die Vorgaben der §§ 10 und 11 AMD-G erfüllen zu können. Vor diesem Hintergrund soll durch die jährliche Aktualisierungsverpflichtung gewährleistet werden, dass die Regulierungsbehörde zum Stichtag 31. Dezember eines jeden Jahres über die vollständig aktualisierten und korrekten Daten gemäß § 9 Abs. 2 und § 10 Abs. 7 dritter Satz AMD-G verfügt.

Ist keine (vollständige) Aktualisierung und Übermittlung von Daten bis 31. Dezember erfolgt, hat die KommAustria ein Verfahren zur Feststellung von Rechtsverletzungen zu führen. Es besteht kein Ermessen, von der Einleitung eines Rechtsverletzungsverfahrens Abstand zu nehmen. Es ist insoweit auch unerheblich, aus welchen subjektiven, der Sphäre des Mediendienstanbieters zuzurechnenden Gründen keine Aktualisierung erfolgt ist oder ob zu einem späteren Zeitpunkt eine Aktualisierung erfolgt ist. Abzustellen ist ausschließlich auf die Frage des objektiven Vorliegens eines Verstoßes. Fragen einer „subjektiven Tatseite“, insbesondere hinsichtlich eines allfälligen Verschuldens, sind im Rahmen des Rechtsverletzungsverfahrens nicht von Relevanz.

Die Schmittenhöhebahn AG ist als Veranstalterin eines Kabelfernsehprogramms gemäß § 9 Abs. 4 und § 10 Abs. 7 AMD-G verpflichtet, die in § 9 Abs. 2 und § 10 Abs. 7 dritter Satz AMD-G genannten Daten jährlich zu aktualisieren und der Regulierungsbehörde bis 31. Dezember eines jeden Jahres von sich aus ohne Aufforderung zu übermitteln.

Das gegenständliche Ermittlungsverfahren hat ergeben, dass die spätestens am 31.12.2022 eingetretene Änderung in den Eigentumsverhältnissen der Schmittenhöhebahn AG, nämlich die Verschmelzung der Salzburger Landes-Hypothekenbank AG auf die nunmehrige Aktionärin, die Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft, nicht im Rahmen einer Aktualisierungsmeldung bis zum 31.12.2022 der KommAustria angezeigt wurde.

Die Schmittenhöhebahn AG wäre allerdings verpflichtet gewesen, die durch die genannten Änderungen in der Beteiligungsstruktur geänderten Eigentumsverhältnisse der KommAustria bis zum 31.12.2022 im Zuge der für das Jahr 2022 vorgenommenen Aktualisierungen der Daten gemäß

§ 9 Abs. 4 und § 10 Abs. 7 dritter Satz AMDG bekanntzugeben, was den Feststellungen zufolge unterblieben ist.

Da eine Bekanntgabe dieser Änderungen der Eigentumsverhältnisse bis zum 31.12.2022 im Zuge der für das Jahr 2022 vorgenommenen Aktualisierung nicht erfolgt ist, war eine Verletzung der Aktualisierungsverpflichtung gemäß § 9 Abs. 4 und § 10 Abs. 7 dritter Satz AMD-G festzustellen (Spruchpunkt 1.).

4.3. Ausspruch gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G (Spruchpunkt 2.)

Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G hat die Regulierungsbehörde in ihren Bescheid im Falle der Feststellung einer Rechtsverletzung einen Ausspruch aufzunehmen, ob es sich um eine schwerwiegende Verletzung einer Bestimmung dieses Bundesgesetzes handelt. Jedenfalls als schwere Rechtsverletzungen anzusehen sind Verstöße gegen § 30 Abs. 2 AMD-G (Aufreizen zu Hass) sowie § 39 Abs. 2 3. Satz AMD-G (ernsthafte Beeinträchtigung der Entwicklung von Minderjährigen, ehemals § 39 Abs. 1 und § 42 Abs. 1 AMD-G, idF BGBl. I Nr. 86/2015), (vgl. *Kogler/Traimer/Truppe, Österreichische Rundfunkgesetze*⁴, 618).

Die KommAustria geht davon aus, dass im Rahmen der Beurteilung, ob es sich um schwerwiegende Rechtsverletzungen iSd § 62 Abs. 4 AMD-G handelt, jeweils eine Einzelfallbetrachtung vorzunehmen ist (vgl. in diesem Sinne BKS 09.03.2009, 611.192/0001-BKS/2009). Darüber hinaus soll die Möglichkeit eines Ausspruchs einer schwerwiegenden Verletzung im Hinblick auf die entsprechenden Folgen (Verfahren zum Entzug und zur Untersagung) auch dazu dienen, andauernde, besonders krasse Rechtsverletzungen möglichst schnell und wirksam zu unterbinden.

§ 9 Abs. 4 und § 10 Abs. 7 AMD-G sehen vor, dass Mediendienstanbieter die im Zuge der Anzeige übermittelten Daten gemäß § 9 Abs. 2 und § 10 Abs. 7 3. Satz AMD-G jährlich aktualisieren und der Regulierungsbehörde bis 31. Dezember eines jeden Jahres übermitteln müssen. Die Prüfung der Erfüllung der Voraussetzungen für das Anbieten eines audiovisuellen Mediendienstes ist dabei bereits im Zuge der Prüfung der Anzeige gemäß § 9 AMD-G erfolgt. Zweck der Bestimmungen des § 9 Abs. 4 und § 10 Abs. 7 AMD-G ist es nunmehr, sicherzustellen, dass die zuständige Regulierungsbehörde ohne langwierige und umfangreiche Erhebungen in die Lage versetzt wird, ein aktuelles Verzeichnis der Mediendienstanbieter zu führen und ihre Aufgabe als Rechtsaufsicht im Hinblick auf die Vorgaben der §§ 10 und 11 erfüllen zu können. Das System der Aktualisierung soll dabei den administrativen Aufwand verringern, im Sinne der Transparenz aber dafür Sorge tragen, dass Änderungen der Regulierungsbehörde lückenlos bekanntgegeben werden.

Im Vergleich mit den jedenfalls als schwere Rechtsverletzung zu beurteilenden Verstößen gegen § 30 Abs. 2 AMD-G (Aufreizen zu Hass) sowie § 39 Abs. 2 3. Satz AMD-G (ernsthafte Beeinträchtigung der Entwicklung von Minderjährigen) weisen die Rechtsverletzungen im gegenständlichen Einzelfall einen Tatunwert auf, der gegenüber dem der genannten schweren Verletzungen zurückbleibt. Das Verfahren zum Entzug einer Zulassung bzw. der Untersagung des audiovisuellen Mediendienstes dient zudem dazu, der Regulierungsbehörde eine Handhabe zu bieten, eine andauernde Rechtsverletzung schnell zu unterbinden. Die bezughabende Rechtsverletzung liegt jedoch in der Vergangenheit; auch aus diesem Gesichtspunkt heraus besteht keine Erforderlichkeit, eine schwerwiegende Rechtsverletzung festzustellen.

Darüber hinaus ist bei der gegenständlichen Änderung in den Eigentumsverhältnissen lediglich eine geringe Verschiebung von Anteilen an der Schmittenhöhebahn AG eingetreten, welche auf eine

Verschmelzung einer Anteilsinhaberin auf ihre Muttergesellschaft zurückzuführen ist. Am Vorliegen der Voraussetzungen gemäß den §§ 3, 10 und 11 AMD-G war durch die durchgeführten Änderungen nicht zu zweifeln.

Insgesamt geht die KommAustria daher davon aus, dass es sich bei der vorliegenden Verletzung der Aktualisierungspflichten gemäß § 9 Abs. 4 und § 10 Abs. 7 dritter Satz AMD-G um keine schwerwiegende Rechtsverletzung handelt (Spruchpunkt 2.).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt Österreich (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.960/23-158“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 05. Oktober 2023

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Martina Hohensinn
(Mitglied)